

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 233.

Donnerstag den 10. October 1867.

Ausschließende Privilegien.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungarische Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien erteilt:

Am 25. Juli 1867.

1. Den Theyer und Hardtmuth, Nürnbergerwarenhandler in Wien, Stadt, Rärntnerstraße Nr. 11, auf die Erfindung, Typendruck in allen Farben auf trockenem Wege zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
2. Dem Ed. A. Paget in Wien, Stadt, Riernerstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung in der Verbindung von Röhren, für die Dauer von zwei Jahren.
3. Dem Clemens Martin Pöbisch, Eisenhändler in Wien, Währingerstraße Nr. 7, auf die Erfindung eines Piedestals zur Verfertigung und Aufstellung gußeiserner Grabkreuze, für die Dauer von drei Jahren.
4. Dem Franz Stiehler, Civil-Ingenieur in Wien, Landstraße, Erdbergerstraße Nr. 1, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Gebläse-Cylinderconstruction für hohe und niedere Windpressungen, für die Dauer eines Jahres.
5. Dem Ed. A. Paget in Wien, Stadt, Riernerstraße Nr. 13, auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Seife, für die Dauer von zwei Jahren.
6. Dem C. Gustafson zu Sanktöping in Schweden (Sub-Bevollmächtigter A. Martin in Wien, Wieden, Karlsplatz Nr. 2), auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, Feilen zu erzeugen, für die Dauer eines Jahres.
7. Den Escher Wyß und Comp., Maschinenfabrianten in Zürich (Bevollmächtigter Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Joseph Neumann in Wien, Stadt, Annagasse Nr. 20), auf eine Verbesserung der zweicylindrigen Hoch- und Niederdruck-Condensations-Dampfmaschinen, für die Dauer von zwei Jahren.
8. Dem Joseph Dangel, Formstecher in Sechshaus Nr. 54 bei Wien, auf die Erfindung einer Gasmaschine für Formstecher, für die Dauer eines Jahres.
9. Dem Ludwig v. Bernuth, Chef der Materialverwaltung der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft, und Ludwig Neubaus, Kaufmann, beide in Wien, auf die Erfindung eines Universal-Signal-Apparates, für die Dauer eines Jahres.
10. Dem Ludwig v. Buzanyi, Waagen und Gewichtsfabrianten in Wien, I., Singerstraße Nr. 10, auf die Erfindung von Metalleinsatz-Patronenhülsen für Hinterladungsgewehre, welche nicht durch den Rand, sondern durch eine Centralzündung entladen werden, für die Dauer eines Jahres.
11. Dem Ignaz Gridl, Besitzer einer Eisenconstructions-Werkstätte in Wien, Mariahilf, Esterhazygasse Nr. 1, auf eine Verbesserung der Maschinerie zum Selbstverschluß für Thüren, für die Dauer eines Jahres.
12. Dem Ferdinand Loquay, Webermeister in Wien, Webgasse Nr. 17, auf eine Verbesserung der bisherigen patentirten überlegten Holz-Rouleaux, für die Dauer eines Jahres.

Am 26. Juli 1867.

13. Dem C. J. Neuschill, Fabricanten amerikanischer Nähmaschinen in Wien, Leopoldstadt, Zägerzeile Nr. 30, auf eine Verbesserung des Stoffschneiders der Nähmaschinen, für die Dauer eines Jahres.
14. Dem Joseph Schönbach, Telegraphen-Ingenieur der priv. Eisfabrikbahn in Wien, Josephstadt, Lederergasse Nr. 5, auf die Erfindung einer optischen Signalisirung für Eisenbahnen, für die Dauer eines Jahres.

Am 27. Juli 1867.

15. Dem Joseph Ziegler, Futteratmacher in Wien, Wieden, Schafergasse Nr. 4, auf die Erfindung eines eigenthümlich construirten Ranch-Neceffaire (Taschenfeuerzeug), für die Dauer eines Jahres.
16. Dem Ferdinand Siromatka, Mechaniker in Wien, Alfergrund, Sobieskygasse Nr. 14, auf eine Verbesserung der Kettenpumpen-Glieder, für die Dauer eines Jahres.
17. Dem Jakob Wörner, Mechaniker in Wien, Stadt, Schulerstraße Nr. 8, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Gries-Putz- und Sortir-Maschine mit Saugwind, für die Dauer von zwei Jahren.
18. Dem Gustav Hauber, Ingenieur in Währing bei Wien, und Robert Woinar, Drechslermeister in Wien, Margarethen, Franzensgasse Nr. 14, auf die Erfindung von Maschinen zur Erzeugung metallener Gewehr-Patronenhülsen, für die Dauer von fünf Jahren.

Am 3. August 1867.

19. Dem Leo Hamar in Pest auf die Erfindung einer Fußboden-Wichmaschine, für die Dauer eines Jahres.
- Die Privilegiums-Beschreibungen, deren Geheimhaltung angeordnet wurde, befinden sich im k. k. Privilegien-Archive in Aufbewahrung, und jene von 1, 2, 3,

4, 6, 8, 14 und 19, deren Geheimhaltung nicht angeordnet wurde, können daselbst von jedermann eingesehen werden.

Das k. k. Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und das königl. ungar. Ministerium für Ackerbau, Industrie und Handel haben nachstehende Privilegien verlängert:

Am 31. Juli 1867.

1. Das dem Adolph Jacquesson auf die Erfindung einer eigenthümlichen Einrichtung der Korkstöpsel, wodurch alle zum Comprimiren und Einsetzen der Kork dienenden Apparate entbehrlich seien, unterm 16. August 1865 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

2. Das dem Cavaliere Heinrich Auet auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode, mittelst der Photographie und Galvanoplastik Reliefs und Zeichnungen darzustellen, „Photogravure“ genannt, unterm 31. October 1865 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des dritten Jahres.

Am 2. August 1867.

3. Das dem Johann Fichtner auf eine Verbesserung in der Darstellung des Leimes, aus allen Gattungen thierischer Abfälle, unterm 25. Juli 1859 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des neunten Jahres.

4. Das dem Georg Philipp Zimmermann auf die Erfindung einer Strickmaschine unterm 6. Juli 1866 erteilte ausschließende Privilegium, auf die Dauer des zweiten Jahres.

5. Das dem Dr. C. M. Faber auf eine Verbesserung der specifischen Mundseife zur Reinigung der Zähne, „Puritas“ genannt, unterm 26. Juli 1863 erteilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des fünften Jahres.

(326—1)

Nr. 10848.

Kundmachung.

Vom 16. October angefangen treten folgende Coursänderungen ein:

- a) Die viermal wöchentliche Fußbotenpost Kirchheim-Tolmein wird aufgehoben und an deren Stelle eine tägliche Fußbotenpost von Kirchheim nach Idria eingeführt, welche von Kirchheim früh Morgens abgehen, in Idria um 8 Uhr Früh eintreffen wird.

Der Abgang dieser Fußbotenpost von Idria nach Kirchheim ist auf 10 Uhr Früh, die Ankunft in Kirchheim um 1 Uhr Nachmittags festgesetzt.

- b) Die Botenfahrt von Idria nach Voitsch in Anflanz mit den Eisenbahnzügen Triest-Wien und Wien-Triest wird um 4 Uhr Nachmittags abgehen, in Voitsch um 7 1/2 Abends eintreffen. Von Voitsch erfolgt die Abfahrt in der Richtung nach Idria um 6 Uhr Früh, das Eintreffen in Idria um 9 1/2 Früh. Durch diese neue Coursordnung ist der Anschluß der Botenpost Idria-Voitsch auf die Abends von Triest und Nachts von Laibach nach Voitsch abgehenden Züge hergestellt, so daß die in Triest und Laibach während des Tages aufgegebenen Briefe und Sendungen Tags darauf Früh nach Idria und die in Idria bis 3 — 4 Uhr Nachmittags aufgegebenen Briefe Tags darauf Früh in Laibach und Triest ausgegeben werden können.

Triest, am 3. October 1867.

k. k. Post-Direction.

(322—3)

Nr. 1296.

Lieferungs-Ausschreiben.

Bei dem k. k. Bergamte Idria in Krain werden

1200 **Wegen Weizen,**

1200 **„ Korn,**

400 **„ Anfuhrung**

mittelfst Offerte unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Wegen Weizen muß wenigstens 84 Pfund, das Korn 75 Pfund und der Anfuhrung 82 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirthschaftsamente zu Idria im Magazine in den cimenfirten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurückgestoßene Partie anderes, gehörig qualificirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Uebernahme zu interveniren.

In Ermangelung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamentes als richtig und unwidersprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lieferant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlangen desselben der Werksfrachter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Voitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Kreuzer pr. Sack oder 2 Mezen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergamts-casse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach gegen classenmäßig gestempelte Quittung.

5. Die mit einem 50-Kreuzer-Stempel versehenen Offerte haben längstens

bis Ende October 1867

bei dem k. k. Bergamte zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern Willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körnergattungen lauten, so steht es dem Bergamte frei, den Anbot für mehrere, oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhaltung der sämtlichen Vertrags-Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar, oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tagescourse, oder die Quittung über dessen Deponirung bei irgend einer montanistischen Cassé oder der k. k. Landeshauptcasse zu Laibach anzuschließen, widrigens auf das Offert keine Rücksicht genommen werden könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium, als an dessen gesamtem Vermögen zu regressiren.

8. Denjenigen Offerten, welche keine Getreide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersther aber von der Annahme seines Offertes verständigt werden, wodurch er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende November 1867**, die zweite Hälfte **bis Mitte December 1867** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreide-Säcke vom k. k. Bergamte gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rückstellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpfesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Verlust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbedingungen erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingungen machen zu können glaubt. Jedoch wird ausdrücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fiscalamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

Vom k. k. Bergamte Idria, am 1. October 1867.